

juris-Abkürzung:	KatSchErwG	Quelle:	
Neugefasst durch	14.02.1990	Fundstelle:	BGBl I 1990, 229
Bek. vom:		FNA:	FNA 215-9
Textnachweis ab:	08.08.1976		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.2.1990 I 229;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 30.3.2021 I 402

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 8.8.1976 +++)

\n

G aufgeh. durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 G v. 25.3.1997 I 726 mWv 4.4.1997, § 11 mWv 1.1.1997, § 9 Abs. 2 bis 4 mWv vom Inkrafttreten einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung

Diese Vorschrift gilt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 G v. 25.9.1990 I 2106 iVm Bek. v. 3.10.1990 I 2153 mWv 3.10.1990 auch in Berlin (West)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 18	Aufhebung	ZSKG § 45	13.7.1968		

§ 9 Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

(1) (weggefallen)

(2) ¹Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. ²Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. ³Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. ⁴Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit zu erstatten. ⁵Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. ⁶Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. ⁷Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter, die Sätze 4 und 5 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der DB Privat- und Firmenkundenbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.

(3) Helfern, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätten.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zu regeln.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 G v. 25.3.1997 I 726 mWv 4.4.1997

§ 9 Abs. 2 bis 4: Tritt gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 G v. 25.3.1997 I 726 außer Kraft, sofern eine entsprechende landesrechtliche Regelung in Kraft tritt

§ 9 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 20 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 9 Abs. 2 Satz 7: IdF d. Art. 2 Abs. 7 G v. 17.12.1997 I 3108 mWv 24.12.1997 u. d. Art. 2 Abs. 7 G v. 30.3.2021 I 402 mWv 2.4.2021

§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 20 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 50 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 77 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 142 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH